

# GRÜNDUNGSLEITFADEN für Genossenschaften

Eine Hilfestellung für die  
genossenschaftliche Praxis

## **PkmG**

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V.  
Boxhagener Str. 76 - 78, 10245 Berlin · Tel.: 030-26 55 12 36 · Fax: 030-26 55 12 38  
Website: [www.pruefungsverband.de](http://www.pruefungsverband.de) · E-Mail: [pkmg@pruefungsverband.de](mailto:pkmg@pruefungsverband.de)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>	<b>1</b>
<b>A. GRÜNDUNGSFAHRPLAN</b>	<b>3</b>
I. Einleitung	3
II. Vorüberlegungen	4
III. Die Gründungsversammlung	5
1. Einberufung	5
2. Ablauf der Gründungsversammlung	5
IV. Die Anmeldung zum Genossenschaftsregister	10
1. Vorgang und erforderliche Unterlagen	10
2. Weitere Anmeldepflichten	11
V. Geschafft!	11
VI. Das dreistufige Prüfungssystem des PkmG	12
1. Dreistufiges Gründungsprüfungsverfahren	12
2. Zusammenfassung: Dreistufiges Gründungsprüfungsverfahren	13
VII. Checkliste - Gründungsprüfung	14
<b>B. ANHANG: FORMULARE</b>	<b>15</b>
I. EINLADUNG ZUR GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG	16
II. PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG	17
III. PROTOKOLL DER ERSTEN SITZUNG DES AUFSICHTSRATES	20
IV. PROTOKOLL DER ERSTEN SITZUNG DES AUFSICHTSRATES	21
V. BEITRITTSERKLÄRUNG/BETEILIGUNGSERKLÄRUNG (§§ 15, 15a, 15b GenG)	22
VI. ZULASSUNG BEITRITT/BETEILIGUNG (§§ 15, 15a, 15b GenG)	23
VII. ERKLÄRUNG ÜBER DEN BEITRITT MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN	24
VIII. ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS MIT BEITRITTSERKLÄRUNG	25
XII. ANMELDUNG ZUM GENOSSENSCHAFTSREGISTER	27
XIII. ANFRAGE AN DIE IHK	29

## Vorwort

von  
Dr. Norbert Rückriemen,  
Vorstandsvorsitzender



In wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind nicht nur große wirtschaftspolitische Entwürfe zur Mobilisierung konjunktureller Antriebskräfte gefragt, sondern auch im Kleinen heißt die Devise, sich nach Konzepten umzusehen, mit denen sich die isolierten Stärken der Einzelnen bündeln lassen. Es nimmt daher nicht Wunder, wenn die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft immer öfter in das Blickfeld von Unternehmensgründern gerät. Schließlich scheint sie wie geschaffen für diesen Zweck: Schon die Versammlung von drei Gründungsgenossen, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Satzung und die Wahl eines Vorstandes und Aufsichtsrates (sofern dieser nicht entbehrlich ist) genügen, um ein genossenschaftliches Unternehmen in Gang zu setzen. Kapital wird so gut wie nicht benötigt, denn es gibt keine gesetzlich festgeschriebene Mindestkapitalausstattung. Auch auf die notarielle Beurkundung der Satzung, des Gesellschaftervertrages einer Genossenschaft, kann getrost verzichtet werden. Doch was auf den ersten Blick so verlockend einfach aussieht, hat auch seine Tücken: Die Gründung einer Genossenschaft bewirkt noch nicht, dass dieser auch die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ zustehen. Diese müssen vielmehr „nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes“ erworben werden. Bevor es also soweit ist, dass der im Geschäftsverkehr wichtige Effekt einer Genossenschaftsgründung – gemeinschaftliches Wirtschaften unter dem Schutz der Haftungsbeschränkung auf das genossenschaftliche Vermögen – zum Tragen kommt, ist also noch einiges zu tun.

### GRÜNDUNGSPRÜFUNG ALS AUFGABE DES VERBANDES

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer eingetragenen Genossenschaft ist die Suche nach einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der bereit und in der Lage ist, die gesetzlich vorgeschriebene Gründungsprüfung durchzuführen und die Genossenschaft in seine Reihen aufzunehmen.

Das Vorliegen einer positiven gutachtlichen Äußerung eines Prüfungsverbandes ist Voraussetzung für die Eintragung in das Genossenschaftsregister. Erst mit der Eintragung in das Register erlangt die bis dahin als Genossenschaft in Gründung (i.G.) fungierende Mitgliedergemeinschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft.

Was auf den ersten Blick wie ein bürokratisches Verfahren aussieht, hat jedoch seinen guten Grund: Da die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft die haftungsbeschränkte Teilnahme am Wirtschaftsleben ohne Mindestkapitalausstattung ermöglicht, hat sie der Gesetzgeber unter die strengen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes gestellt. Hierzu gehören neben der Durchführung einer Gründungsprüfung vor Eintragung in das Genossenschaftsregister auch die „lebenslange“ gesetzliche Prüfpflicht eingetragener Genossenschaften und die relativ strikten Regelungen im Hinblick auf die jährliche General- bzw. Vertreterversammlung einer Genossenschaft. Während die kapitalseitige Schwelle für die Gründung einer Genossenschaft also niedrig ist, sind die Kosten dieser Rechtsform eher als hoch zu bezeichnen.

Den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden kommt bei der Gründungsprüfung neuer Genossenschaften eine hohe Verantwortung zu. Die solide und kompetente Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit soll im Wesentlichen zweierlei sicherstellen: Zum einen soll sie das Allgemeininteresse schützen, indem sie das gläubigerbezogene Gefährdungspotential der Neugründung analysiert und bewertet. Nur wenn eine Gefährdung der Belange der künftigen Gläubiger der Genossenschaft nicht zu befürchten ist, darf die Neugründung entsprechend positiv testiert werden. Zum anderen aber dient sie auch dem „Selbstschutz“ der Mitglieder einer neu gegründeten Genossenschaft. Auch deren Interessen als Haftkapitalgeber sind schutzwürdig und können durch Fehler bei der Gründung, rechtswidrige Satzungsbestimmungen oder ein wenig aussichtsreiches Geschäftskonzept beeinträchtigt sein.

## GEFÄLLIGKEITSGUTACHTEN AUSGESCHLOSSEN

Die Prüfung einer Genossenschaftsgründung stellt folglich keine Gefälligkeit dar. Sie macht Arbeit und kostet Zeit – sowohl den „Prüflingen“ als auch den „Prüfern“.

Als Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften sind wir im Bereich Gründungsprüfung naturgemäß mit einer Vielzahl von Anfragen kleiner und mittelgroßer Genossenschaftsprojekte konfrontiert, deren Initiatoren ehrenamtlich tätig sind und selten über unternehmerische Vorkenntnisse verfügen. Der daraus resultierende Beratungsbedarf ist gelegentlich immens und kann nicht immer durch den Verband abgedeckt werden. Neben dem Umstand, dass unser Verband selbst auf wirtschaftlicher Grundlage tätig ist und daher auf ein vernünftiges Verhältnis von Leistung und Gegenleistung achten muss, ist ein weiterer Grund von entscheidender Bedeutung dafür, dass übermäßige Beratung unsererseits nicht angeraten ist: Mit der Entscheidung, eine eingetragene Genossenschaft werden zu wollen, übernehmen die Gründer letztlich die Verantwortung für ein Wirtschaftsunternehmen, das künftig nicht nur daran gemessen wird, ob es die demokratische Teilhabe seiner Mitglieder gewährleistet, sondern auch daran, ob es den gemeinsamen Geschäftsbetrieb erfolgreich gestaltet. Klarheit über den wirtschaftlichen Zweck, die Organisation des Geschäftsbetriebes und die wirtschaftlichen Grundlagen der künftigen genossenschaftlichen Tätigkeit müssen die Gründer sich in erster Linie selbst verschaffen. Wer diese Aufgabe Dritten überlässt, hat wenig Aussicht auf Erfolg.

Unser Tipp lautet also: In jede Gründungsinitiative sollte neben dem ideellen Engagement für die genossenschaftliche Rechtsform immer auch hinreichend viel Sachverstand bezüglich der geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit integriert werden. Geeignete „Mitmacher“ oder Berater zu finden, die unentgeltlich ihre Kompetenz einbringen, ist sicherlich nicht immer leicht, aber wenn die „Idee“ stimmt, doch zu meistern. Wer diese erste Hürde nimmt, hat gute Karten, sein Projekt „rund“ zu machen.

## DIE WICHTIGSTEN ZUTATEN EINER ERFOLGREICHEN GRÜNDUNGSPRÜFUNG: STIMMIGE SATZUNG UND SCHLÜSSIGES GESCHÄFTSKONZEPT

Die Gründung der Genossenschaft und die anschließende Beantragung der Gründungsprüfung sollten erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Satzung der künftigen Genossenschaft im Kreis der potenziellen Gründungsmitglieder ausreichend diskutiert und übereinstimmend als tragfähig angesehen wird. Als Prüfungsverband stehen wir in dieser Phase gern zur Verfügung, um einen entsprechenden Satzungsentwurf vor Durchführung der Gründungsversammlung auf seine Übereinstimmung mit den zwingenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes durchzusehen.

Ebenso wichtig ist es, dass der Geschäftsplan der Genossenschaft in seinen Grundzügen entwickelt und auf Plausibilität geprüft ist. Die schönste Satzung nützt nichts, wenn schon der Zweck der Genossenschaft auf tönernen Füßen steht. Auch hier sind wir in der Regel bereit, eine überschlägige Kommentierung vorzunehmen, wenn die diesbezüglichen Angaben ausreichend konkret und strukturiert vorgelegt werden.

## GRÜNDUNGSPRÜFUNG ALS HILFREICHE VERANSTALTUNG

Gerade im Bereich kleiner und mittelgroßer Genossenschaften, die häufig durch ehrenamtliche Vorstände geführt oder in nebenberuflicher Tätigkeit geleitet werden, ist ein solider Gründungsprüfungsprozess eine hilfreiche Veranstaltung. Die intensive Beschäftigung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der neu gegründeten Genossenschaft, hat nicht nur den Effekt, dass am Ende ein von sachkundiger Seite erstelltes Gutachten vorliegt. Nicht selten haben die „Prüflinge“ auch etwas dazu gelernt und sind sich der unternehmerischen Verantwortung, die sie übernehmen, besser bewusst geworden.

Am Ende gilt: Das gemeinschaftliche Wirtschaften in der genossenschaftlichen Rechtsform kann richtig Spaß machen. Allerdings nur dann, wenn man es von Anfang an ernst nimmt.

Dr. Norbert Rückriemen ist als Vorstandsmitglied des Prüfungsverbandes der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. u.a. für den Bereich Gründungsprüfungen zuständig.

## A. GRÜNDUNGSFAHRPLAN

### I. EINLEITUNG

Jede Genossenschaft erfährt ihre Geburtsstunde durch die Initiative Einzelner, die Realisierung eines Projektes in Angriff zu nehmen.



In den ersten Besprechungen zur Realisierung des Vorhabens ergeben sich in aller Regel folgende Fragen:

- Welche Rechtsform ist am geeignetsten?
- Welche finanziellen Möglichkeiten haben wir?
- Wer hilft uns?

Entscheiden sich die Beteiligten für die Rechtsform der Genossenschaft, können sie sich mit allen Fragen, insbesondere Fragen der Gründung und der Finanzierung, an den Prüfungsverband wenden.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen den Gründern einer Genossenschaft in erster Linie einen Überblick über den Ablauf und die formellen Anforderungen einer Genossenschaftsgründung geben.

Als Ergänzung enthält der Leitfaden für die genossenschaftliche Praxis Musterformulare.

## II. VORÜBERLEGUNGEN

Nach § 13 GenG kann eine Genossenschaft erst am Rechtsverkehr teilnehmen, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Um diese Eintragung zu erreichen, müssen zwingend folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss eine **Gründungsversammlung** einberufen werden, auf der
  - eine Satzung beschlossen,
  - der Aufsichtsrat gewählt<sup>1</sup>,
  - der Vorstand bestellt und
  - der Beitritt zu einem Prüfungsverband beschlossen wird.
2. Die Genossenschaft muss nach § 54 GenG einem **Prüfungsverband** angehören.
3. Erstellung eines **Gründungsgutachtens** nach § 11 Abs.2 Nr.3 GenG durch den Prüfungsverband.
4. **Anmeldung** zum Genossenschaftsregister.



- **Gründungsversammlung**
- **Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband**
- **Gründungsgutachten**
- **Anmeldung**

---

<sup>1</sup>Entbehrlich bei Genossenschaften unter 20 Mitgliedern, wenn satzungsgemäß ein Verzicht auf den Aufsichtsrat vorgesehen ist.

### III. DIE GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG



#### 1. Einberufung

Die Gründungsversammlung sollte mindestens zwei Wochen vorher mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen werden<sup>\*</sup>.

#### 2. Ablauf der Gründungsversammlung

##### a. Eröffnung

Einer der Initiatoren eröffnet die Gründungsversammlung der Genossenschaft und lässt zunächst eine/-n Versammlungsleiter/-in und eine/-n Protokollführer/-in wählen. Der/Die Versammlungsleiter/-in kümmert sich um den geregelten Ablauf der Veranstaltung und sollte mit dem Gründungsvorhaben vertraut sein. Bei größeren Versammlungen ist es empfehlenswert, zusätzlich Stimmzähler zu wählen. Um die Rechtmäßigkeit der Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat<sup>2</sup> nachzuweisen, ist es notwendig ein Protokoll zu führen.

##### b. Gründung

Einer der Initiatoren sollte unter anderem berichten über:

- den Anlass des Gründungsvorhabens,
- die Entwicklungsgeschichte der Konzeptions- und Vorgründungsphase,
- das inhaltliche und wirtschaftliche Konzept mit Erläuterungen zum geplanten Unternehmen,
- die vorgesehene Finanzierung, der Eigenkapitalbedarf, die geschätzte Kostendeckung und
- die Satzung.

Im Anschluss an den Bericht sollten die Teilnehmer der Versammlung Gelegenheit bekommen, Fragen zu stellen und zu diskutieren. Eine Erklärung durch den/die Vertreter/-in des Prüfungsverbandes kann hilfreich sein. Er/Sie können etwaige Änderungsvorschläge aus dem Teilnehmerkreis auf ihre Rechtmäßigkeit nach dem Genossenschaftsgesetz prüfen.

Über die Annahme der Satzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Anschließend wird sie von mindestens drei<sup>3</sup> der anwesenden Personen eigenhändig unterschrieben. Eine Unterzeichnung durch Bevollmächtigte (mit schriftlicher Vollmacht<sup>4</sup>) ist zulässig. Mit der Unterzeichnung der Satzung wird die Mitgliedschaft in der „eG i.G.“ erworben.

---

<sup>\*</sup> Siehe Muster im Anhang!

<sup>2</sup> Soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Seit Inkrafttreten des neuen GenG am 18.08.2006 genügen für eine Genossenschaftsgründung statt ehemals sieben nun drei Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Vollmachten müssen dem Gründungsprotokoll als Anlagen beigelegt werden.

### c. Wahlen

Von der Gründungsversammlung ist der satzungsgemäß vorgesehene Aufsichtsrat und der Vorstand, soweit dieser nicht satzungsgemäß vom Aufsichtsrat zu bestellen ist, zu wählen. Die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder brauchen seit der Novellierung des GenG 2006 nicht mehr unbedingt persönlich Mitglied der Genossenschaft werden. Nach § 9 Abs. 2 GenG können nun auch Vertreter von Mitgliedern, die juristische Person oder Personengesellschaft sind, zu Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern werden.

Alle Kandidaten stellen sich kurz vor. Wahlberechtigt sind natürlich nur diejenigen, die durch ihre Unterschrift unter die Satzung bereits ihren Beitritt zur Genossenschaft erklärt haben.

Wird die Wahl per Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird die Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jede/-r Wahlberechtigte/-r so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der/Die Wahlberechtigte zeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er/sie seine/ihre Stimme geben will. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Der/Die Gewählte/r hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

Im Anschluss an die Wahlen – die Generalversammlung macht mit dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes weiter – ziehen sich die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder<sup>5</sup> zur Konstituierung der beiden Organe zurück. Sie wählen (sofern dies in der Satzung festgelegt worden ist) jeweils den/die Vorsitzende/-n sowie den/die Stellvertreter/-in und vereinbaren einen Termin für die nächste Sitzung. Von diesen konstituierenden Sitzungen wird jeweils ein Protokoll angefertigt\*. Anschließend wird die Generalversammlung über die Ergebnisse der Sitzungen unterrichtet.

Die Genossenschaft ist nun eine Genossenschaft in Gründung (i. G.), kurz „Genossenschaft“, deren Grundlage die beschlossene Satzung ist. Wenn der Geschäftsverkehr bereits vor der Eintragung aufgenommen wird und Verträge abgeschlossen werden sollen, sollte die Generalversammlung den Vorstand hierzu ausdrücklich ermächtigen.

---

<sup>5</sup> Sollte der Vorstand satzungsgemäß vom Aufsichtsrat bestellt werden sollen, zieht dieser sich zurück, um den Vorstand zu bestellen und sich zu konstituieren. Anschließend verkündet er auf der Gründungsversammlung das Ergebnis seiner Konstituierung und der Bestellung des Vorstandes.

\* Siehe Muster im Anhang!



#### d. Die Satzung

##### Satzungsentwurf

Wir empfehlen, die Satzung auf das Projekt abzustimmen und Maß zu schneiden. Deshalb sollte ein Entwurf mit den Gründungsmitgliedern abgestimmt werden. Zu diesem Zweck erweist es sich als sinnvoll, durch den Prüfungsverband eine fachkundige Beratung und Betreuung des angestrebten Projektes durchführen zu lassen.

##### Satzungsrechtliche Bestimmungen

Die Satzung einer Genossenschaft muss mit dem GenG im Einklang stehen. Des Weiteren ist es zwingend erforderlich, dass sie dem von dem GenG vorgeschriebenen Mindestinhalt einer Satzung genügt. Dieser ist definiert in den §§ 6, 7, 36 Abs.1 Satz 2 und 68 Abs.1 Satz1 GenG. Danach ist es wichtig, dass sich die Gründungsmitglieder zumindest über folgende Satzungsinhalte (abschließende Aufzählung) beraten und einigen:

- Firma (mit eG als Zusatz! → § 3 GenG)
- Sitz der Genossenschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Ausschluss oder Regelung der Nachschusspflicht (§ 119 GenG beachten)
- Form der Einberufung der Generalversammlung (GV)
- Form der Beurkundung der GV-Beschlüsse (Verweis auf § 47 GenG genügt)
- Regelung des Vorsitzes in der GV (= Versammlungsleitung)
- Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft
- Benennung eines öffentlichen Blattes, in dem die Bekanntmachungen erfolgen
- Höhe des Geschäftsanteils
- Regelung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (von diesem mindestens 10 % hinsichtlich der Einzahlung nach Betrag und Zeit konkret festgelegt)
- Bildungsvorschrift für die gesetzliche Rücklage (einzustellender Jahresüberschussanteil und Mindestbetrag der Rücklage für Ende der Einstellungsverpflichtung)
- Beschlussquorum des Aufsichtsrates (Beschlussfähigkeitsregelung)
- Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes.

Über den gesetzlich definierten Mindestinhalt hinaus kann die Satzung eine Reihe von Inhalten regeln, die vom Gesetz entweder gar nicht oder dispositiv geregelt sind. So ist es z.B. möglich eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen und/oder Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder investierende Mitglieder zuzulassen, ein Mindestkapital festzulegen oder auch Nichtmitgliedergeschäfte zuzulassen. Außerdem kann die Satzung eine vom Gesetz abweichende Form der Vorstandsbestellung oder beispielsweise abweichende Modalitäten und Fristen für die Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern zulassen. Bei kleinen Genossenschaften (nicht mehr als 20 Mitglieder) ist ein satzungsgemäßer Verzicht auf einen Aufsichtsrat und der Reduzierung des Vorstandes auf eine Person möglich (Aufzählung nicht abschließend).

Wir empfehlen, sich bei der Erarbeitung einer Satzung an den Mustersatzungen zu orientieren und sich bei Fragen ggf. mit dem Prüfungsverband in Verbindung zu setzen. Wir helfen Ihnen gerne!

#### e. Der Aufsichtsrat

- Seit der Novellierung des GenG im August 2006 kann die Genossenschaft mit nicht mehr als 20 Mitgliedern gem. § 9 Abs.1 Satz 2 GenG satzungsgemäß auf einen Aufsichtsrat verzichten. In diesem Fall übernimmt dann die Generalversammlung als „Ersatz-Aufsichtsrat“ die Aufgaben des Aufsichtsrates. Bei Genossenschaften über 20 Mitglieder ist ein Aufsichtsrat zwingend vorgeschrieben.
- Der Aufsichtsrat vertritt die Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Er übt zudem eine Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand aus, indem er die Geschäftstätigkeit des Vorstandes überwacht.
- Es werden mindestens drei Mitglieder gewählt. Diese arbeiten ehrenamtlich. Die Amtszeit sollte zwischen drei und fünf Jahren betragen. Es kann vereinbart werden, dass ein Mitglied in jährlichem Turnus ausgewechselt werden soll.
- Der Aufsichtsrat wird ausschließlich durch die Generalversammlung gewählt.
- Mitglieder des Aufsichtsrates müssen entweder persönlich Mitglied der Genossenschaft sein oder als Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist oder als Mitglied einer Mitgliedsgenossenschaft der Genossenschaft angehören.
- Laut Gesetz ist zwar nicht explizit vorgeschrieben, eine/-n Aufsichtsratsvorsitzende/-n zu wählen, das Gesetz geht jedoch in seiner Intention davon aus, dass ein solcher gewählt wird. Die Wahl erfolgt durch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates. Dies ist im Protokoll der konstituierenden Sitzung festzuhalten\*. In aller Regel werden darüber hinaus ein/-e Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden und ein/-e Schriftführer/-in gewählt.
- Gemäß § 25a GenG muss der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf allen Geschäftsbriefen der Genossenschaft mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung<sup>6</sup>.
- Für den Aufsichtsrat gelten die gleichen gesetzlichen Sorgfaltspflichten und Haftungsregelungen wie für den Vorstand (Vorstand § 34 GenG, Aufsichtsrat § 41 GenG).

---

\* Siehe Muster im Anhang!

<sup>6</sup> Soweit satzungsgemäß erforderlich.

## f. Der Vorstand

- Seit der Novellierung des GenG im August 2006 kann eine Genossenschaft, deren Mitgliederzahl nicht größer als 20 ist, satzungsgemäß einen Vorstand vorsehen, der nur aus einer Person besteht. Vorstände von Genossenschaften, die mehr als 20 Mitglieder haben, müssen mindestens zwei Personen umfassen. Sie können entweder persönlich Mitglied der Genossenschaft sein oder als Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist oder als Mitglied einer Mitgliedsgenossenschaft der Genossenschaft angehören. Sie können entweder durch die Generalversammlung gewählt oder durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich.
- Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (§ 24 Abs.1 GenG). Zur Legitimation des Vorstandes Dritten gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichtes, dass die darin bezeichneten Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind (§ 26 Abs.2 GenG) bzw. die Vorlage eines aktuellen Registerauszuges.
- Der Prüfungsverband muss im Gründungsgutachten zur persönlichen Eignung der Vorstandsmitglieder Stellung nehmen. Dies tut er in aller Regel u.a. dadurch, dass die Mitglieder des Vorstandes einen tabellarischen Lebenslauf über ihren beruflichen Werdegang unterschrieben einreichen. Weiterhin müssen die Mitglieder des Vorstandes ein polizeiliches Führungszeugnis einholen, das in aller Regel bei den örtlichen Meldebehörden beantragt werden kann. Die Zustellung der Urkunde kann vier bis sechs Wochen dauern. Das Dokument ist dann an den Prüfungsverband weiterzureichen, der dieses in seine Prüfungsdokumentation aufnimmt. Die Eignung der Mitglieder des Vorstandes wird in aller Regel nicht an eine bestimmte Berufsausübung geknüpft.
- Der Vorstand hat nach dem Gesetz für eine ausreichende Organisation der Genossenschaft und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Sorge zu tragen. Dazu gehört auch die Buchführung und die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Die Buchführung kann im Auftrag der Genossenschaft auch, sofern es geboten ist, durch Dritte ausgeführt werden.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie sollen sich über die Führung der Genossenschaft verständigen. Sie sollten nach dem Konsensprinzip Entscheidungen treffen.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung<sup>7</sup>.
- Gemäß § 27 GenG hat der Vorstand die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen, die durch die Satzung festgesetzt worden sind, zu beachten. Bei ihrer Geschäftsführung haben Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden (§ 34 Abs.1 Satz 1 GenG). Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast (§ 34 Abs.2 GenG).
- Die Beschränkung der Haftung auf das Genossenschaftsvermögen findet erst mit Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister statt. Deshalb sollte der Vorstand, sofern er vor Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister bestimmte rechtsgeschäftliche Handlungen, die über die Eintragung hinausgehen, vornehmen will/muss, hierfür eine Ermächtigung der Generalversammlung einholen. Hierzu sollte eine Abstimmung durch die Beratung des Prüfungsverbandes im Einzelnen erfolgen.

---

<sup>7</sup> Soweit satzungsgemäß erforderlich.

## IV. DIE ANMELDUNG ZUM GENOSSENSCHAFTSREGISTER

### 1. Vorgang und erforderliche Unterlagen

Die Anmeldung der Genossenschaft hat gem. § 157 GenG i.V.m. § 11 Abs. 1 GenG seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister (EHUG) am 1. Januar 2007 von sämtlichen Vorstandsmitgliedern **elektronisch in öffentlich beglaubigter Form** (§ 39a BeurkG) zu erfolgen<sup>8</sup>.

Für die anderen nach § 11 Abs. 2 GenG bei der Anmeldung einzureichenden Unterlagen genügt nach § 11 Abs. 4 GenG i.V.m. § 12 Abs. 2 HGB die einfache elektronische Form:

- Satzung (von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet).
- Protokoll der Gründungsversammlung,
- Protokoll der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates<sup>9</sup>.
- Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist.
- Gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu erwarten ist (§ 11 Abs.2 Nr.3 GenG).

Alle Einreichungen beim Genossenschaftsregister haben seit Geltung des EHUG nur noch in elektronischer Form über den elektronischen Gerichtsbriefkasten ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) zu erfolgen. Da für die Beglaubigung der Anmeldung der/die Notar/-in zuständig ist und diese/-r zudem eine weitere Strukturdatei für das Registergericht erstellen muss, **erfolgt die Anmeldung der Genossenschaft zum Registergericht praktisch durch den/die Notar/-in:**

Sobald der Prüfungsverband die Mitgliedschaft der Genossenschaft zugelassen und die gutachtliche Äußerung fertig gestellt hat, macht der Vorstand mit einem/-r Notar/-in der Wahl einen Termin aus. Bei dieser Gelegenheit sollten bestimmte Erfordernisse für die Anmeldung vorher besprochen werden. Grundsätzlich haben sämtliche Vorstände die einzureichenden Unterlagen (s.o.) in Papierform zu dem/der Notar/-in mitzubringen. Dort werden die Unterlagen dann eingescannt und mit den erforderlichen Singnaturen versehen. Der/die Notar/-in überträgt dann die Anmeldung, die Anlagen und die Strukturdatei in Form einer sog. OSCI-Nachricht an das Registergericht (elektronischer Gerichtsbriefkasten).

<sup>8</sup> Bei der Anmeldung ist nach § 11 Abs. 3 GenG die Vertretungsbefugnis der Vorstände anzugeben.

<sup>9</sup> Soweit satzungsgemäß erforderlich.

## 2. Weitere Anmeldepflichten

Nach § 157 GenG ist jede gesetzlich vorzunehmende Anmeldung vom Vorstand (nicht unbedingt sämtliche, wie bei der Gründungsanmeldung) elektronisch in öffentlich beglaubigter Form vorzunehmen. Hierzu zählen z.B. die Änderung der Satzung, des Vorstandes und seiner Vertretungsberechtigung und auch Änderungen hinsichtlich der Erteilung von Prokura (weitere Anmeldungen: siehe § 6 GenRegV).

## V. GESCHAFFT!

Die Genossenschaft ist im Genossenschaftsregister eingetragen und hat damit nach § 13 GenG Rechtsfähigkeit erlangt. Nun kann die Realisierung des geplanten Projektes in Angriff genommen werden. Die Betreuung und Beratung der Genossenschaft durch den Prüfungsverband ist dabei gewährleistet.

### **PkmG**

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V.  
Boxhagener Str. 76 - 78, 10245 Berlin · Tel.: 030-26 55 12 36 · Fax: 030-26 55 12 38  
Website: [www.pruefungsverband.de](http://www.pruefungsverband.de) · E-Mail: [pkmg@pruefungsverband.de](mailto:pkmg@pruefungsverband.de)

## VI. DAS DREISTUFIGE GRÜNDUNGSPRÜFUNGSVERFAHREN DES PKMG

Ist die Gründungsversammlung durchgeführt, die Satzung errichtet und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben, und hat die erste Generalversammlung die satzungsgemäß erforderlichen Organe der Genossenschaft satzungsgemäß gewählt bzw. besetzt, dann ist es an der Zeit, dass der Vorstand der neu gegründeten Genossenschaft formell die Aufnahme in einen Prüfungsverband und die zur späteren Registereintragung erforderliche Durchführung einer Gründungsprüfung beantragt<sup>10</sup>.

### 1. Dreistufiges Gründungsprüfungsverfahren

Aus unserer langjährigen Prüfungspraxis heraus haben wir ein dreistufiges Verfahren der Gründungsprüfung entwickelt, das sowohl fair gegenüber den Antragstellern ist als auch die Verschwendung der knappen Ressourcen unseres Verbandes vermeidet.

#### a. Erste Stufe

In der ersten Stufe unterziehen wir sämtliche uns mit dem Antrag auf Gründungsprüfung eingereichten Unterlagen einer kursorischen Durchsicht und nehmen in der Regel innerhalb einer Woche nach Erhalt Stellung zu den Erfolgsaussichten der beantragten Gründungsprüfung.

Gründungsinitiativen, die bereits in Vorbereitung der Genossenschaftsgründung mit uns Kontakt hatten, haben hier üblicherweise keine Überraschungen zu befürchten.

Neben unserem Votum, ob die eingereichten Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen einer Gründungsprüfung genügen, enthält unsere erste Stellungnahme auch eine Indikation bezüglich der voraussichtlichen Kosten der Gründungsprüfung sowie den Hinweis, dass die Zahlung des hälftigen Betrages dieses Kostenvorschlags Voraussetzung für die Aufnahme der Prüfungstätigkeit durch uns ist. Den antragstellenden Genossenschaften wird auf Basis dieser Informationen Gelegenheit gegeben, den erteilten Prüfungsauftrag zu bestätigen oder zurückzuziehen.

Unser striktes Festhalten an der Erforderlichkeit einer Vorschusszahlung auf die Kosten der Gründungsprüfung ist nicht unumstritten. Die in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass sich nicht jede neu gegründete Genossenschaft darüber im Klaren ist, dass die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband und die Durchführung einer Gründungsprüfung auch das Eingehen finanzieller Verpflichtungen bedeutet. Wir sind der festen Überzeugung, dass unser Vorgehen auch im Interesse der „Prüflinge“ ist und zugleich einen guten Prüfstein für die Ernsthaftigkeit der Absicht darstellt, eine eingetragene Genossenschaft zu werden.

#### b. Zweite Stufe

Bestätigt die antragstellende Genossenschaft ihren Aufnahme- und Prüfungsauftrag und zahlt den Prüfungskostenvorschuss ein, wird die zweite Stufe des Prüfungsverfahrens eingeleitet. In dieser wird zunächst eine Analyse der zur Prüfung eingereichten Gründungssatzung sowie der zugehörigen weiteren Gründungsdokumente (Protokolle u.ä.) vorgenommen. Der eingereichte Geschäftsplan wird auf Vollständigkeit, angemessene Fundierung in seinen Annahmen und Plausibilität aller Prognosen geprüft. In einem Zwischenbericht wird die Genossenschaft über die Ergebnisse dieser Analysen und Prüfungen informiert, zur Nachreichung weiterer, prüfungsseitig als erforderlich angesehener Unterlagen aufgefordert und mit sachdienlichen Hinweisen zur Beseitigung eventuell festgestellter Schwachstellen versehen. Natürlich werden in dieser Phase auftretende Fragen und Problemen häufig auch im direkten Kontakt mit der zu prüfenden Genossenschaft behandelt.

---

<sup>10</sup> Gründungsinitiativen, die vor Durchführung der Gründungsversammlung prüfungsverbandsseitig eine Satzungsanalyse (Stufe 2) beauftragen, um den Gründungsprozess nicht unnötig durch eine zur Beseitigung von Eintragungshindernissen evtl. einzuberufende Generalversammlung in die Länge zu ziehen, empfehlen wir, die Satzungsanalyse gesondert zu beauftragen. Die Kosten der gesondert beauftragten Analyse fallen in diesem Fall bei der Gründungsprüfung weg, so dass dieses Verfahren kostenneutral ist.

Hinweis: Soll die später zu gründende eG die Kosten für die Satzungsanalyse übernehmen, muss die Kostenübernahme per Beschluss der Generalversammlung von der eG übernommen werden.

### c. Dritte Stufe

Sind alle offenen Punkte besprochen und liegen die nachzureichenden Unterlagen vor, wird in der dritten Stufe die gutachtliche Äußerung, die dem Registergericht vorzulegen ist, erstellt. Der Entwurf des Gutachtens wird dem Antragsteller zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sofern erforderlich, kann an dieser Stelle des Verfahrens letztmalig nachgebessert werden, insbesondere dann, wenn die eine oder andere konzeptionelle Unklarheit zu kritischen Anmerkungen im Entwurf des Prüfungsgutachtens geführt hat und der „Prüfling“ in der Lage ist, diese Zweifel doch noch auszuräumen. Das Prüfungsverfahren wird schließlich durch Abgabe der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung aller Vorstände der Genossenschaft und Anerkennung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abgeschlossen. Mit der Vollständigkeitserklärung wird im Wesentlichen versichert, dass alle im Zuge der Prüfung eingereichten Unterlagen und erteilten Auskünfte richtig und vollständig waren.

Lautet das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft nicht zu besorgen ist, dann wird der Eintragung der neu gegründeten Genossenschaft in das Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichtes kaum noch etwas im Wege stehen.

## 2. Zusammenfassung: Dreistufiges Gründungsprüfungsverfahren

### 1. Stufe

Antrag auf Beitritt und Gründungsprüfung und Einreichung aller bereits vorhandenen Unterlagen (siehe Checkliste).

Durchsicht der Unterlagen mit dem Ergebnis einer ersten schriftlichen Stellungnahme und eines Kostenvoranschlages seitens des Prüfungsverbandes.

Vorschusszahlung (1/2 des Kostenvoranschlages) und damit Antragsbestätigung oder Zurückziehung des Antrages.

### 2. Stufe

Analyse der Gründungsdokumente (incl. Satzung), Prüfung des Geschäftsplanes, Klärung weiterer Fragen mit dem Ergebnis einer zweiten ausführlichen schriftlichen Stellungnahme.

Unterlagennachreichung und ggf. Notwendigkeit der Durchführung einer satzungsändernden Generalversammlung als Ergebnis der Satzungsanalyse.

### 3. Stufe

Erstellung des Gründungsgutachtens.

## VII. CHECKLISTE - GRÜNDUNGSPRÜFUNG

Für eine genossenschaftliche Gründungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG benötigen wir im allgemeinen folgende Unterlagen:

1. Satzung der Genossenschaft<sup>11</sup>
2. Tabellarische Lebensläufe der Vorstandsmitglieder und des/der Aufsichtsratsvorsitzenden<sup>12</sup>
3. Aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse der Vorstandsmitglieder<sup>13</sup>
4. Name, Adresse und Beruf der Aufsichtsratsmitglieder<sup>14</sup>
5. Gründungsprotokoll der Genossenschaft
6. Protokoll der ersten Aufsichtsrats<sup>15</sup>- sowie Vorstandssitzung
7. Unternehmenskonzept/Nutzungskonzept<sup>16</sup>
8. Wirtschaftlichkeitsberechnungen<sup>17</sup>
9. Im Einzelfall für besondere Projekte sonstige Unterlagen
10. Verbindliches Kaufangebot des Verkäufers
11. Unterlagen über Finanzierungsgespräche/Finanzierungszusage
12. Unterlagen über möglicherweise zu erwerbende Objekte<sup>18</sup>

---

<sup>11</sup> Bei der Erstellung können wir behilflich sein. Satzungen sollten auf die jeweilige Genossenschaft massgeschneidert sein!

<sup>12</sup> Die Lebensläufe sollten mit Geburtsdatum und Geburtsort und beruflichem Werdegang sein und unterschrieben werden.

<sup>13</sup> Die Zeugnisse sind i.d.R. bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Dieses kann bis zu sechs Wochen dauern.

<sup>14</sup> Soweit satzungsmäßig erforderlich.

<sup>15</sup> Soweit satzungsgemäß erforderlich.

<sup>16</sup> Bei Wohnungsbau- und Gewerberaumvermietungsgenossenschaften.

<sup>17</sup> Bei den Wohnungs- und Gewerberaumvermietungsgenossenschaften vordringlich Liquiditätsrechnung über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Projektbeginn zuzüglich Ertragsrechnung (hierbei können wir behilflich sein, unsere Spezialität!). Für die übrigen Genossenschaften eine Planungsrechnung für die ersten drei Jahre (Plangewinn- und -verlustrechnung sowie Planbilanz sowie Investitionsplan).

<sup>18</sup> Gutachten, Grundbuchauszüge, Lagepläne, Beschreibung der Lage/Umfeld, Denkmalschutz, Sanierungsgebiet, Milieuschutzgebiet.



## B. ANHANG: FORMULARE



## I. EINLADUNG ZUR GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

[AN ALLE INTERESSENTEN]

Ort, Datum

Wir,

1. Frau/Herr .....
2. Frau/Herr .....
3. Frau/Herr .....

Initiatoren

laden Sie herzlich ein zur Gründungsversammlung der

.....

am ..... um ..... Uhr in .....

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl
  - a) eines/-er Versammlungsleiters/-in
  - b) eines/-er Schriftführer/-s/-in
3. Erläuterungen zum Gründungsvorhaben mit anschließender Diskussion
4. Vorlage und Erläuterung des Satzungsentwurfes, Aussprache
5. Beschlussfassung über den Inhalt der Satzung und ihre Unterzeichnung
6. Wahlen zum Aufsichtsrat<sup>19</sup>, Wahlen zum Vorstand (oder Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat)
7. Beschlussfassung über den Beitritt zum Prüfungsverband
8. Beauftragung des Vorstandes
9. Verschiedenes

Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen,

(DIE INITIATOREN)

---

<sup>19</sup> Soweit satzungsgemäß erforderlich (vgl. Fn.1).

## II. PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG DER

..... eG i. G.

Auf Einladung von

1. Frau/Herr .....
2. Frau/Herr .....
3. Frau/Herr .....

haben sich heute, den ....., in .....  
..... (genaue Anschrift und Ort der Versammlung)  
..... Personen eingefunden, um über die Gründung einer eingetragenen Genossen-  
schaft mit der Firma .....eG zu beraten und zu beschließen.

- I. Die Versammlung wird von Frau/Herr .....  
um ..... Uhr eröffnet.
- II. Die Versammlung wählt  
zum/zur Versammlungsleiter/-in Frau/Herr .....  
und zum/zur Schriftführer/-in Frau/Herr .....  
Die Gewählten nehmen die Wahl an.
- III. Frau/Herr ..... erläutert das Gründungsvorhaben.
- IV. Nach erfolgter Aussprache wird von der Versammlung die Errichtung einer  
Genossenschaft unter der Firma .....  
mit dem Sitz in: ..... (Ort und Straße) erklärt.
- V. Sodann erfolgt die Vorlage und Erläuterung des Satzungsentwurfes.
- VI. Nach eingehender Beratung wird die Satzung der neuen Genossenschaft von der  
Versammlung angenommen und von den in der beiliegenden Mitgliederliste aufgeführten  
Beitretenden eigenhändig unterschrieben.
- VII. Die Unterzeichner der Satzung treten nunmehr in die erste Generalversammlung der  
Genossenschaft ein. Als Versammlungsleiter/-in und Schriftführer/-in werden auch hier die  
Vorgenannten bestimmt.

Die Generalversammlung wählt gemäß § ..... der Satzung in  
offener Abstimmung/geheim\*\* zu Mitgliedern des Aufsichtsrates:

1. ....  
mit ..... Stimmen von ..... abgegeben Stimmen/einstimmig\*\*
2. ....  
mit ..... Stimmen von ..... abgegeben Stimmen/einstimmig\*\*
3. ....  
mit ..... Stimmen von ..... abgegeben Stimmen/einstimmig\*\*

Auf Befragen nehmen die Gewählten die Wahl an.

VIII. Hierauf wird die Generalversammlung um ..... Uhr für kurze Zeit unterbrochen, damit der Aufsichtsrat zur ersten Sitzung zusammentreten kann, um sich zu konstituieren und die Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß § ..... der Satzung vorzunehmen.

IX. Sodann wird die Generalversammlung vom Versammlungsleiter wieder um ..... Uhr eröffnet. Frau/Herr ..... gab folgendes Ergebnis der Beratung des Aufsichtsrates bekannt<sup>20</sup>:

X. a) Zum/Zur Vorsitzende/-n des Aufsichtsrates wurde Frau/Herr .....  
 und zu ihrer/seinem Stellvertreter/-in  
 Frau/Herr .....  
 jeweils einstimmig bei einer Enthaltung<sup>21</sup>, gewählt.

b) Zu Vorstandsmitgliedern wurden je einstimmig

1. ....  
Name, Geb.-Datum, Beruf, Ort, Straße

2. ....  
Name, Geb.-Datum, Beruf, Ort, Straße

3. ....  
Name, Geb.-Datum, Beruf, Ort, Straße

Diese erklären hierzu ihr Einverständnis.

\*\* Nichtzutreffendes bitte streichen!

<sup>20</sup> Sollte der Vorstand nicht, wie im Muster, vom Aufsichtsrat bestellt werden, sondern von der Gründungsversammlung, muss an dieser Stelle die Bekanntgabe des Ergebnisses analog zu Pkt. VII erfolgen.

<sup>21</sup> Bitte auf das jeweilige Ergebnis anpassen!

XI. Beschluss über den Beitritt zum **Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. mit Sitz in Berlin.**

Frau/Herr ..... gab ergänzende Erläuterungen zu den Bedingungen des Mitgliedschaftserwerbes beim Prüfungsverband und wies darauf hin, dass zunächst die Gründungsprüfung durchgeführt werden müsse.\*\*

XII. Der Vorstand wird beauftragt, die Mitgliedschaft in dem zu Pkt. X genannten Prüfungsverband zu beantragen, die Gründungsprüfung in Auftrag zu geben und die Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister zu beantragen<sup>22</sup>.

XIII. Nach dem sich unter Verschiedenes keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, schließt der/die Versammlungsleiter/-in die erste Generalversammlung um ..... Uhr.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Vorstandsmitglied

.....  
Vorstandsmitglied

.....  
Vorstandsmitglied

.....  
Versammlungsleiter/-in

.....  
Schriftführer/-in

\*\* Nichtzutreffendes bitte streichen!

<sup>22</sup> Rechtsgeschäftliche Handlungen sollten im Gründungsstadium möglichst die Ausnahme bleiben. Soll der Vorstand jedoch über die genannten Handlungen hinaus weitere Geschäfte tätigen, ist hierfür in jedem Fall ein konkreter, ermächtigender Beschluss der Gründungsversammlung nötig.

### III. PROTOKOLL DER ERSTEN SITZUNG DES AUFSICHTSRATES (ohne Bestellung des Vorstandes)

der.....eG

Nach der Gründungsversammlung der .....eG i.G. führte der Aufsichtsrat seine konstituierende Sitzung am ..... durch.

Der Aufsichtsrat konstituierte sich wie folgt:

1. zum/zur Vorsitzenden des Aufsichtsrates Frau/Herr .....
2. zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden Frau/Herr .....
3. zum/zur Schriftführer/-in Frau/Herr .....

Alle Vorgenannten nehmen die Wahl an.

Der Aufsichtsrat beschließt die sofortige Erarbeitung einer Geschäftsordnung für das eigene Gremium, spätestens jedoch bis drei Monate nach dieser ersten Sitzung<sup>23</sup>.

.....

Ort

.....

Schriftführer/-in

.....

Vorsitzende/-r AR/Versammlungsleiter/-in

<sup>23</sup> Soweit satzungsgemäß erforderlich.

## IV. PROTOKOLL DER ERSTEN SITZUNG DES AUFSICHTSRATES (mit Bestellung des Vorstandes)

der.....e G i.G.

Nach der Gründungsversammlung der .....eG i.G. führte der Aufsichtsrat seine konstituierende Sitzung am ..... durch.

Der Aufsichtsrat konstituierte sich wie folgt:

1. zum/zur Vorsitzenden des Aufsichtsrates Frau/Herr .....
2. zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden Frau/Herr .....
3. zum/zur Schriftführer/-in Frau/Herr .....

Alle Vorgenannten nehmen die Wahl an.

Der Aufsichtsrat bestellt folgende Mitglieder in den Vorstand:

Zu Vorstandsmitgliedern wurden je einstimmig

1. ....  
Name, Geb.-Datum, Beruf, Ort, Straße
2. ....  
Name, Geb.-Datum, Beruf, Ort, Straße

Die Bestellten erklärten hierzu ihr Einverständnis.

Der Aufsichtsrat beschließt die sofortige Erarbeitung einer Geschäftsordnung für das eigene Gremium, spätestens jedoch bis drei Monate nach dieser ersten Sitzung<sup>24</sup>.

.....  
Ort

.....  
Schriftführer/-in

.....  
Vorsitzende/-r AR/Versammlungsleiter/-in

<sup>24</sup> Soweit satzungsgemäß erforderlich.

## V. BEITRITTSERKLÄRUNG/BETEILIGUNGSERKLÄRUNG (§§ 15, 15a, 15b GenG)<sup>25</sup>

Name & Anschrift des Beitretenden/Mitgliedes

.....  
 .....  
 .....

eG

Mitglieds-Nr.:

Geburtsdatum:

Geschäftsguthabenkonto-Nr.:

- Ich erkläre hiermit meinen **BEITRITT** zu der Genossenschaft.
- Ich erkläre, dass ich mich über den für die Mitgliedschaftsbegründung notwendigen ersten Geschäftsanteil hinaus mit weiteren ..... Geschäftsanteilen als Pflichtbeteiligung und ..... freiwilligen Geschäftsanteilen<sup>26</sup>, also insgesamt ..... **GESCHÄFTSANTEILEN**, bei der Genossenschaft beteilige.

Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu leisten und die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen<sup>27</sup>.

Eine Satzung in der geltenden Fassung wurde mir vor Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt.

- Ich ermächtige die Genossenschaft, einmalig ..... € / die nach Gesetz und Satzung fälligen Einzahlungen\*\* vom
- Konto-Nummer: .....  
 bei .....  
 BLZ ..... abzubuchen.

Ort, Datum

Beitretende/-r

Kontoinhaber, falls abweichend

Vermerk:

Beschluss des Vorstandes<sup>28</sup> vom.....

Über die Zulassung des Erwerbes als Mitglied und der Beteiligung mit ..... Geschäftsanteilen

<sup>25</sup> Eine Beitrittserklärung ist erst nach Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister notwendig. Vorher ist der Beitritt durch eigenhändige Unterzeichnung der Satzung zu vollziehen.

<sup>26</sup> Der unterstrichene Zusatz kann weggelassen werden, wenn keine weiteren freiwilligen Geschäftsanteile gezeichnet werden.

<sup>27</sup> Die Beitrittserklärung muss den unterstrichenen Zusatz nicht enthalten, wenn satzungsgemäß keine Nachschusspflicht besteht.

\*\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>28</sup> Des satzungsgemäß zuständigen Organes.



## VI. ZULASSUNG BEITRITT/BETEILIGUNG (§§ 15, 15a, 15b GenG)

Name & Anschrift des Beitretenden/Mitgliedes

.....  
 .....  
 .....

eG

Mitglieds-Nr.:

Geburtsdatum:

Geschäftsguthabenkonto-Nr.:

Aufgrund Ihres Antrages vom ..... wurden Sie am .....

- als Mitglied zugelassen und in unserer Mitgliederliste unter der Nummer ..... eingetragen.  
Sie sind mit insgesamt ..... Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligt.
- mit weiteren ..... Geschäftsanteilen zugelassen und in unsere Mitgliederliste eingetragen.  
Sie sind nun mit insgesamt ..... Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligt.

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Genossenschaft

## VII. ERKLÄRUNG ÜBER DEN BEITRITT MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN

(Beteiligungserklärung i. S. §§ 7a Abs. 1; 15b GenG)

Familienname, Vornamen, Anschrift des Mitgliedes

.....  
Mitgliedsnummer

.....  
Geburtsdatum

erklärt hiermit der

.....  
Name und Sitz der Genossenschaft

seine/ihre Beteiligung mit ..... weiteren Geschäftsanteil/-en und verpflichtet sich, die durch die Übernahme eines weiteren/weiterer Geschäftsanteils/-anteile nach Gesetz und Satzung der Genossenschaft geschuldeten Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/-e zu leisten und die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen<sup>29</sup>.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Mitglied

Vermerk: Zugelassen durch Beschluss des Vorstandes<sup>30</sup> vom .....  
Alle Geschäftsanteile sind bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt.

<sup>29</sup> Die Beitrittserklärung muss den unterstrichenen Zusatz nicht enthalten, wenn satzungsgemäß keine Nachschusspflicht besteht oder die Satzung für die Beteiligung mit weiteren freiwilligen Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht vorsieht.

<sup>30</sup> Des satzungsgemäß zuständigen Organes.

## VIII. ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS MIT BEITRITTSERKLÄRUNG (§§ 76, 15, 15a, 15b GenG)

Familienname, Vornamen, Anschrift des Mitgliedes

.....  
Mitgliedsnummer

.....  
Geburtsdatum

Das unterzeichnende Mitglied überträgt sein Geschäftsguthaben bei der

.....  
Name und Sitz der Genossenschaft

im Betrage von € ..... in Worten: .....auf den/die Erwerber/-in

Frau/Herr .....  
Name, Vorname Anschrift

.....  
Geburtsdatum

Der/Die Erwerber/-in nimmt die Übertragung an. Er/Sie erklärt zugleich den Beitritt zu der Genossenschaft

- mit über den ersten Geschäftsanteil hinausgehenden ..... weiteren Geschäftsanteil/- en, also insgesamt ..... Geschäftsanteilen.
- Er/Sie verpflichtet sich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu leisten und die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen<sup>31</sup>.

Dem/Der Erwerber/-in wurde eine Satzung in der geltenden Fassung vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der Ausscheidenden

.....  
Unterschrift der/des Beitretenden

Vermerk:  
Beschluss des Vorstandes<sup>32</sup> vom..... über die  
Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsguthabens

<sup>31</sup> Die Beitrittserklärung muss den unterstrichenen Zusatz nicht enthalten, wenn satzungsgemäß keine Nachschusspflicht besteht.

<sup>32</sup> Des satzungsgemäß zuständigen Organes.

## X. ANTRAG AUF BEITRITT ZUM PRÜFUNGSVERBAND

**PkmG** Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V.  
 Boxhagener Str. 76-78  
 10245 Berlin

genaue Adresse der Genossenschaft

Wir ..... (Firma der Genossenschaft)  
 mit Sitz in ..... (Postanschrift)  
 beantragen hiermit unseren Beitritt zum:

**Prüfungsverbandes der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. (PkmG), Berlin.**

Unsere Genossenschaft wurde am: ..... in ..... gegründet.  
 Ein Exemplar unserer Satzung liegt dieser Erklärung bei. Die derzeitige Mitgliederzahl beträgt .....

Dem **Vorstand** gehören an:

	NAME, VORNAME	GEBURTSDATUM	AUSGEÜBTER BERUF
1.			
2.			
3.			

Als **Aufsichtsratsmitglieder** sind gewählt:

	NAME, VORNAME	GEBURTSDATUM	AUSGEÜBTER BERUF
1. als Vorsitzender			
2. als Stellvertreter			
3.			
4.			
5.			

.....  
 Vorstandsmitglied

.....  
 Vorstandsmitglied

.....  
 Ort, Datum

(Stempel der Genossenschaft und Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern)

## XII. ANMELDUNG ZUM GENOSSENSCHAFTSREGISTER<sup>33</sup>

Anschrift Amtsgericht/Registergericht

genaue Adresse der Genossenschaft

Wir melden hiermit die am.....in ..... unter der Firma.....eG mit Sitz in ..... gegründete Genossenschaft, ihre Satzung sowie die nachstehenden Mitglieder ihres Vorstandes

1. als Vorsitzende/-r .....

Vor- und Zuname, Geb.-Datum, Adresse

2. als Stellvertreter/-in .....

Vor- und Zuname, Geb.-Datum, Adresse

3. ....

Vor- und Zuname, Geb.-Datum, Adresse

4. ....

Vor- und Zuname, Geb.-Datum, Adresse

zur Eintragung ins Genossenschaftsregister an.

<sup>33</sup> Hinsichtlich der Anmeldung sollte sich der Vorstand mit einem/er Notar/-in in Verbindung setzen und ggf. Einzelheiten mit ihm/ihr besprechen.

Der Anmeldung fügen wir folgende Unterlagen als elektronische Aufzeichnung bei:

1. Die von den Gründungsmitgliedern unterzeichnete Satzung
2. Eine Liste der Mitglieder (optional)
3. Eine Abschrift der Urkunde über die Wahl des Aufsichtsrates<sup>34</sup>  
(Protokoll der Gründungsversammlung und der ersten Generalversammlung)
4. Eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes (Protokoll der ersten Aufsichtsratssitzung oder der Gründungsversammlung und der ersten Generalversammlung)
5. Die Zulassungsbescheinigung des zuständigen Prüfungsverbandes
6. Die gutachtliche Äußerung des zuständigen Prüfungsverbandes  
(gemäß § 11 Abs.2 Nr.3 GenG)
7. ....<sup>35)</sup>

Die Vertretungsbefugnis der vorgenannten Vorstandsmitglieder richtet sich nach § ..... der Satzung. Danach können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden<sup>36</sup>.

1. Frau/Herr..... (Vorsitzende/-r)  
.....  
(Unterschrift mit Vor- und Zuname)
2. Frau/Herr..... (Stellvertreter/-in)  
.....  
(Unterschrift mit Vor- und Zuname)
3. Frau/Herr.....  
.....  
(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift sämtlicher Vorstände

<sup>34</sup> Soweit satzungsgemäß erforderlich.

<sup>35</sup> Sonstige der Anmeldung beizufügende Unterlagen wie z.B. IHK-Auskunft bzgl. Firma, MaBV-Zulassung, bei Kreditgenossenschaften die Erlaubnis des Bundesaufsichtsamts für die Kreditgenossenschaften gem. § 32 KWG etc.

<sup>36</sup> Hier ist der Wortlaut der Satzungsregelung einzufügen. Bei einem Einzelpersonenvorstand gilt Einzelvertretungsbefugnis.

### XIII. ANFRAGE AN DIE IHK

Adresse zuständige IHK

#### NEUGRÜNDUNG DER eG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen die Neugründung einer Genossenschaft mit der Firma ..... (Firma).

Sitz der Gesellschaft soll ..... sein.

Die Gründungsversammlung ist für ....., den ..... geplant.

Der Zweck der Gesellschaft soll wie folgt geregelt werden: ..... (Gegenstand des Unternehmens).

Der Geschäftsanteil soll ..... Euro und die Haftsumme ..... Euro betragen.

Die Geschäftsräume sind in der ..... (Straße), ..... (Ort).

Bitte teilen Sie uns möglichst kurzfristig mit, ob Sie bezüglich der Firmierung, des Sitzes oder aus einem anderen Grund Bedenken gegen die Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister haben.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns bereits jetzt und verbleiben

mit freundlichen Grüßen